

Benutzungsordnung für den Hort an der Alemannenschule

1. Allgemeines

Der Schülerhort an der Alemannenschule bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein umfassendes Betreuungsangebot für Grundschulkinder. Er steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Hüttlingen.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die pädagogischen Inhalte sind in einer speziellen Konzeption des Hortes festgelegt. Die Förderung und Betreuung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung mit der Alemannenschule. Ein schulplanmäßiger Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Derzeit bestehen zwei Hortgruppen. Die Gruppengröße liegt bei mindestens 10 und je nach pädagogischen Möglichkeiten bei maximal 20 bzw. 25 Kindern. Sie kann im Einzelfall, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig.

(2) Die Aufnahme der Kinder in den Hort erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(3) Es können nur Kinder aufgenommen werden, welche die 1. bis 4. Klasse der Alemannenschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) An- und Abmeldungen sind beim Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, Zimmer 22 abzugeben.

(5) Für den Monat des Schuljahresbeginns (z. Zt. September) kann in begründeten Fällen noch eine An- bzw. Ab- und Ummeldungen zugelassen werden. Für den Monat September ist auch hier der volle monatliche Beitrag fällig. Änderungen sind für die Klassenstufen 2 – 4 nach Schulstart im September bis Montag der darauffolgenden Woche und für die Klassenstufe 1 nach Schulstart im September bis Freitag der darauffolgenden Woche **schriftlich** möglich. Später eingehende Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Hüttlingen auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Beitrags.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(7) Die Kündigung **bedarf** in allen Fällen **der Schriftform**.

(8) Der Betreuungsvertrag gilt für ein Schuljahr an der Alemannenschule. Er kann, mit Ausnahme der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund, zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum **31.12.** des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Ein Wechsel des Betreuungsumfanges (z.B. anstelle von 2 Tagen in der Woche auf 3 Tage in der Woche) ist nur zum Schuljahresbeginn bzw. zum Schulhalbjahr möglich (Meldung hierfür muss auch bis zum 31.12. erfolgen). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z.B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst wieder übernehmen. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

4. Betreuungszeit

Der Hort ist an den Unterrichtstagen direkt im Anschluss an den Schulunterricht von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich kann es in begründenden Fällen über das Jahr verteilt einzelne Schließungstage geben. Die genauen Termine der Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Während der Schulferien ist der Hort geschlossen. Die Abholzeit richtet sich pünktlich nach dem Ende der Öffnungszeit. Es können jedoch auch besondere Absprachen getroffen werden.

5. Verpflegung

An der Alemannenschule findet direkt im Anschluss an den Schulunterricht ein gemeinsames Mittagessen für die Hortkinder statt. Alle Schüler, die an der Schulverpflegung teilnehmen, werden im Programm „i-Net-Menue“ erfasst und erhalten ein eigenes Login mit Passwort sowie ein Ausweismedium (Karte/Chip). Weitere Informationen hierfür gibt es im Schulsekretariat der Alemannenschule.

Bei Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder sonstigen Besonderheiten bei der Nahrungsaufnahme ist das pädagogische Personal umgehend zu informieren. Liegen Lebensmittelallergien vor, ist die Abgabe einer ärztlichen Bescheinigung zwingend notwendig. Beim Anklicken der einzelnen Gerichte im Bestellsystem werden die Inhaltsstoffe sowie Allergene angezeigt.

6. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten ist das pädagogische Personal grundsätzlich für die Hortschüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Erzieherinnen im Hort. Im Rahmen des Besuchs des Hortes gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung.

